

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Anwendbarkeit/Schriftform

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen der HEYE International GmbH (nachfolgend „Lieferer“). Diese Bedingungen haben ausschließlich Geltung gegenüber Unternehmern. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die vom Lieferer nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen der Lieferer nicht ausdrücklich widerspricht.

Rechtswirksamkeit für und gegen die Parteien können nur solche Willenserklärungen entfalten, die schriftlich abgegeben werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

Soweit Lieferklauseln verwendet werden (z.B. EXW, CTP etc.) bestimmt sich der Inhalt dieser Klauseln nach den INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Handelsbräuche, die von den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese Bräuche der anderen Vertragspartei bekannt waren.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend. Die Angebote basieren kalkulatorisch auf Grundlage der in diesen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen.

Abweichende Konditionen des Bestellers werden nur dann bindend, wenn diese vom Lieferer in seiner Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

Enthält eine aufgrund des Angebotes des Lieferers erfolgte Bestellung Bedingungen, die in dem Angebot nicht enthalten waren, so gelten die im ursprünglichen Angebot enthaltenen Konditionen des Lieferers dennoch, wenn der Lieferer zu den abweichenden Bedingungen schweigt, die Lieferung ausführt und der Besteller nach Ausführung nicht unverzüglich widerspricht.

Sofern der Lieferer ohne eigenes Angebot eine Bestellung zu seinen Bedingungen bestätigt, so gelten diese Bedingungen für den auszuführenden Auftrag, soweit der Besteller der Vereinbarung dieser Bedingungen nicht unverzüglich widerspricht.

Alle Angaben zu Produkten des Lieferers, insbesondere die in seinen Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffenheitsangaben. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Spezifikationen des Bestellers ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck der Waren des Lieferers bestimmt sich ausschließlich nach seinen Leistungsbeschreibungen und technischen Qualifikationen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch den Lieferer oder Dritte stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren des Lieferers müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Bei der Lieferung von Mustern oder Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Angaben von Analysen.

III. Umfang der Lieferpflicht

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk (EXW).

Für den Umfang der Lieferung sind die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, sowie die vom Lieferer schriftlich bestätigten Erklärungen des Bestellers maßgebend.

Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Veränderung für den Besteller zumutbar ist.

Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Lande des Bestellers oder im Aufstellungsland anfallen sollten, sind vom Besteller zu tragen.

Teillieferungen sind zulässig.

IV. Preis

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird nach Aufwand berechnet.

Soweit zwischen den Parteien weitere Lieferpflichten durch Vereinbarungen der Handelsklauseln INCOTERMS Gruppe F, C, D oder einzelne Lieferpflichten übernommen worden sind, werden die daraus entstehenden Kosten dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

Sollten zwischen dem Tag der Abgabe des Angebotes und der Versendung ab Werk Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten- oder sonstiger Kostenfaktoren, die nicht durch den Lieferer beeinflusst werden können, eingetreten sein, bleibt eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten.

V. Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in Euro gestellt.

Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar:

- bei Auftragswert bis 25.000,-- EUR (einschließlich) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto
- bei Auftragswert über 25.000,-- EUR
1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung; Rest nach Lieferung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Über diese Restsumme einschließlich aller Nebenkosten und Forderungen für Zusatzaufträge muß innerhalb von 30 Tagen nach Auftragserteilung ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv einer deutschen Großbank eröffnet sein, daß bei Vorlage der handelsüblichen Dokumente fällig ist.

Wird die Zahlung auf der Basis von Scheck, Wechsel, Akkreditiv gegen Dokumente, Dokumente gegen Akzept, und ähnlichen abgewickelt, so ist diese Abwicklung vom zugrunde liegenden Geschäft unabhängig. Der Besteller ist daher verpflichtet, sich jeglicher Eingriffe in den Zahlungsfluss zu enthalten, insbesondere im Falle der Mängelreklamation.

Der Lieferer behält sich vor, nach seiner Wahl Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf angelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

Bei Überschreitung des(r) Zahlungstermin(e)s werden Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

Das Recht des Lieferers einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

Der Lieferer kann insbesondere für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung des Bestellers ist nicht statthaft, soweit es sich nicht um rechtskräftige oder unbestrittene Forderungen handelt.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto des Lieferers endgültig verfügbar ist.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine nicht unwesentliche Verschlechterung ein, so ist die gesamte offene Restschuld sofort fällig; dies gilt auch für Wechsel, die mit einem späteren Fälligkeitstermin laufen.

VI. Lieferzeit/Lieferfrist

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist versandbereit ist und dies dem Besteller gemeldet wird. Soweit die Aufstellung und Montage durch den Lieferer vereinbart worden ist, kann der Lieferer nach Herstellung der Versandbereitschaft nur mit der Aufstellung und Montage in Verzug kommen.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen – im eigenen Werk oder beim Unterlieferer – verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Auslieferung vom Lieferanten zu erbringende Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen.

Ist im Vertrag eine verbindliche Lieferfrist vorgesehen, liefert der Lieferer aber nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 1/2 % höchstens aber 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtleistung zu fordern, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig erfüllt wird. Verlangt der Besteller eine Verzugsentschädigung von mehr als 1/2 %, ist er verpflichtet dem Lieferer den konkret entstandenen Verzugschaden nachzuweisen. Jeder weitere Schadensersatz des Lieferers richtet sich nach Ziffer X Abs. 13.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen Verzug ist bei der Endabrechnung abzusetzen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, tritt der Gefahrübergang spätestens mit Meldung der Versandbereitschaft ein.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener längerer Frist zu beliefern.

VII. Gefahrübergang/Versicherung/Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen aufgrund spezieller Vereinbarung zu erfüllen hat.

Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, soweit nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Soweit nach den Vereinbarungen der Parteien, der Lieferer bei Kostenlast des Bestellers und Lieferung ab Werk im eigenen Namen mit Verpackungs- oder Beförderungsunternehmen kontrahiert, haftet der Lieferer bei mangelhafter Verpackungs- oder Beförderungsleistung nur, wenn ihm bei der Auswahl der beauftragten Unternehmen mindestens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Der Lieferer ist nur nach besonderer Vereinbarung verpflichtet, die Verpackungs- und/oder Beförderungsleistung zu überprüfen.

Der Besteller ist verpflichtet, Transportschäden in einer tatbestandlichen Aufnahme nach Ankunft bei ihm aufzunehmen, soweit der Lieferer ausnahmsweise den Transport oder die Verpackung als Erfüllung schuldet.

Soweit der Lieferer infolge eines Verpackungs- oder Beförderungsschadens die gelieferten Maschinen(teile) etc. instandsetzt, werden dem Besteller unter Abtretung der Ansprüche des Lieferers aus dem(n) Verpackungs- und/oder Beförderungsvertrag die Kosten belastet.

Eine solche Instandsetzung erfolgt nur gegen vorherige Kostenübernahmeerklärung, die bei Exportaufträgen auf Wunsch des Lieferers in das bestehende Akkreditiv unverzüglich aufzunehmen sind.

Der Lieferer ist dem Besteller bei Durchsetzung seiner Ansprüche gegen das jeweilige Verpackungs- oder Beförderungsunternehmen behilflich, soweit dieses seinen Sitz in

der Bundesrepublik Deutschland hat.

Soweit in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen des Lieferers tätig werden, haftet der Lieferer für deren Verschulden nur, wenn diesen mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, jede weitere Haftung des Lieferers richtet sich nach Ziffer X Abs. 13.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus Ziffer X. dieser Bedingungen entgegenzunehmen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des Lieferers, bis der Besteller sämtliche bestehenden und nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen beglichen hat.

Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß dieser Ziffer. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht dem Lieferer das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß dieser Ziffer.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Besteller gehörende Sache als die Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf den Lieferer übergeht und der Besteller die Sache für den Lieferer unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß dieser Ziffer.

Der Besteller hat die Vorbehaltsware für den Lieferer zu verwahren. Auf Verlangen ist dem Lieferer jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderer Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers durch Dritte muss der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es dem Lieferer ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von dem Lieferer gezogenen Umfang veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dieser Ziffer auf den Lieferer übergehen.

Der Besteller tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werkverträgen oder Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherheit des Lieferers für die Vorbehaltsware. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers berechtigt.

Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht durch den Lieferer gelieferter Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentum gemäß dieser Ziffer hat, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an den Lieferer ab.

Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß dieser Ziffer einzuziehen.

Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit dem Lieferer nicht oder werden dem Lieferer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so

- kann der Lieferer die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;

- kann der Lieferer von diesem Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und der Lieferer kann die Vorbehaltsware herausverlangen; der Lieferer ist dann berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet der Lieferer dem Besteller nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt der Lieferer dem Besteller aus;
- hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen die Namen der Schuldner der an den Lieferer abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit der Lieferer die Abtretung offen legen und die Forderungen einziehen kann; alle dem Lieferer aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind dem Lieferer jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen des Lieferers gegen den Besteller fällig sind;
- ist der Lieferer berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

Übersteigt der Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet.

Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes von einer besonderen Registrierung oder sonstigen weiteren Voraussetzung abhängig, so ist der Besteller verpflichtet, diese Voraussetzungen zu schaffen bzw. den Lieferer unverzüglich zu informieren und zu unterstützen.

Soweit durch Unterlassung dieser Verpflichtung ein Eigentumsvorbehalt nicht zustande kommt, hat der Besteller den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Eigentumsvorbehalt im Empfängerland nicht zugelassen, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer darauf hinzuweisen und dem Lieferer gleichwertige Sicherheit zu stellen.

Soweit durch Unterlassung dieser Verpflichtung eine Sicherheit hinsichtlich der gelieferten Ware nicht zustande kommt, hat der Besteller den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

IX. Aufstellung und Montage

Soll die Aufstellung und/oder Montage am Bestimmungsort durch den Lieferer erfolgen, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferer ausschließlich die Montage und Aufstellung des Liefergegenstandes an dem vom Besteller vorbereiteten Aufstellungsort.

Hilfsmannschaften wie Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter oder Hilfsarbeiter stellt der Besteller auf seine Kosten mit dem erforderlichen allgemein üblichen Werkzeug in erforderlicher Anzahl. Eine Haftung seitens des Lieferers aus verschuldeten Handlungen der Mitarbeiter des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf konkrete Weisung eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen der Leistungspflicht des Lieferers ausüben.

Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seiner Mitarbeiter, soweit die Arbeiter außerhalb der vertraglich geschuldeten Leistung tätig geworden sind.

Betriebskraft, Wasser und sonstige Energie werden vom Besteller zu seiner Kostenlast gestellt.

Sollte ohne Verschulden des Lieferers eine Verzögerung oder Unterbrechung bei der Aufstellung oder Inbetriebsetzung der Maschine, ferner eine Arbeitsverhinderung der Monteure des Lieferers eintreten, so hat der Besteller alle durch Verzögerung, Unterbrechung oder Behinderung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen wird hierdurch nicht berührt. Der Besteller vergütet dem Lieferer die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.

Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:

a.) Kosten für den Transport des notwendigen Handwerkszeuges und des

angemessenen persönlichen Gepäcks;

b.) die Auslösung für die Arbeitszeit sowie Ruhe- und Feiertage.

X. Mängelansprüche/Haftung

Der Lieferer gewährleistet, dass seine Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht mit Mängeln in der Verarbeitung oder am Material behaftet sind und einer etwaigen Garantie der Beschaffenheit, die ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden muss, entsprechen. Der Lieferer führt vor Verlassen des Liefergegenstandes aus seinem Werk eine Leistungsfunktionsprüfung durch, die in einem Prüfungsprotokoll festgehalten welches dem Besteller übersandt wird. Mit der Durchführung des Leistungsnachweises, spätestens jedoch mit der Abnahme der Anlage, gelten die vereinbarten Leistungsparameter als erfüllt.

Der Besteller hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Kisten, Kartons oder andere Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen zehn (10) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen zehn (10) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax mit genauer Beschreibung des Mangels bei dem Lieferer eingegangen ist. Mängelrügen sind stets unmittelbar an den Lieferer zu richten.

Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.

Mangelhafte Teile sind unentgeltlich, nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers, nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Lieferer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Lieferanten, soweit diese einen eigenständigen Funktionswert besitzen und der übrige Liefergegenstand dadurch nicht funktionsuntüchtig wird und die Inanspruchnahme der Lieferanten nicht erfolglos bleibt.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit infolge von:

- Ungeeigneter, unsachgemäßer Verwendung
- fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller
- natürlicher Abnutzung
- ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe
- chemischer, elektrochemischer und elektrischer Einflüsse

Schäden entstehen. Verhandlungen über Mängelansprüche können nur nach besonderer Zustimmung des Lieferers den Ablauf der Gewährleistungsfristen hemmen.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Sofern die zweite Nachbesserung desselben Fehlers fehlgeschlagen ist, so kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen, mit dem Hinweis, dass er nach Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Mangels ablehnt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller die Mängelbeseitigung ablehnen und eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Ist der mangelhafte Gegenstand funktionsnotwendiger Teil der Gesamtlieferung (Maschine, Anlage), so ist ein Rücktritt vom Gesamtvertrag nur dann möglich, wenn das mangelhafte Teil die Funktion der Gesamtanlage wesentlich beeinträchtigt; dies gilt insbesondere, wenn durch das mangelhafte Teil das Produktionsergebnis nachteilig beeinflusst wird.

Soweit der Besteller die Beseitigung eines Mangels endgültig ablehnt, stehen diesem die Rechte in diesem Absatz ebenso zu.

Für Nachbesserungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile verjähren die Gewährleistungsansprüche mit derjenigen des ursprünglichen Liefergegenstandes, jedoch frühestens nach 3 Monaten ab Einbau.

Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u. a. Verzug, mangelhafter Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz), haftet der Lieferer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird. Der Lieferer haftet in jedem Fall nur für den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und typischen Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht für Verletzungen, die der Besteller an Leben, Körper oder Gesundheit erleidet. Eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer auf besondere Umstände hinzuweisen, die bei Anwendung oder Verwendung der Kaufsache zu Schäden führen können.

Ist der Lieferer dem Besteller gegenüber verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund Schadensersatz zu leisten, so besteht Einigkeit darüber, dass dieser oder mehrere Ansprüche zusammen den Höchstbetrag des Eineinhalben des Auftragswertes der Lieferung, aufgrund derer oder im Zusammenhang mit welcher Schadensersatz verlangt wird, nicht übersteigen darf. Diese Beschränkung gilt nicht für Verletzungen, die der Besteller an Leben, Körper oder Gesundheit erleidet und nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen durch den Lieferer oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Wenn neben der Lieferung auch die Aufstellung und/oder Montage geschuldet wird, sind Liefer- und Werkleistung im Hinblick auf die Gewährleistung grundsätzlich voneinander getrennt. Soweit Schadensersatzansprüche aus mangelhafter Montage oder Aufstellung geltend gemacht werden, haftet der Lieferer nur, soweit ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen mindestens grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Der Lieferer haftet hinsichtlich der in seinen Werkstätten hergestellten Liefergegenstände nur für die Verletzung von Schutzrechten, die in der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden sind und nur insofern, dass er den Besteller in seiner (außer)gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützt, ihm die Kosten seines Schutzrechtsprozesses erstattet und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadensersatzansprüchen freistellt.

Im Hinblick auf solche Teile des Liefergegenstandes, die vom Lieferer nicht in seinen eigenen Werkstätten hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Ansprüche, welche dem Lieferer gegen seinen Unterlieferanten zustehen.

XI. Unmöglichkeit/Vertragsanpassung/Rücktritt

Wird dem Lieferer oder Besteller eine ihm obliegende Leistung unmöglich, so gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner jeweils aktuellen Fassung mit folgender Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, dass der Lieferer mindestens grob fahrlässig die Unmöglichkeit verursacht hat. Jeder weitere Schadensersatzanspruch richtet sich nach Ziffer X Abs. 13.

Ein solcher Schadensersatz scheidet aus, wenn der Lieferer in einer angemessenen Frist die konkretisierte Leistung neu liefern kann und dies dem Besteller unverzüglich mitteilt. Soweit die Lieferfrist dadurch überschritten ist, richten sich die Rechte des Bestellers nach den Bestimmungen über den Lieferverzug.

Sofern dem Lieferer bei zusätzlicher Vereinbarung von Montage/Aufstellung die Werkleistung aufgrund von Tatsachen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich

geworden ist, hat er unbeschadet weiterer Ansprüche, einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die er in Vorbereitung oder Erfüllung der Werkleistung bereits aufgewendet hat. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich unverträglich ist, steht dem Lieferer ein Rücktrittsrecht zu.

Soweit der Liefergegenstand aufgrund von vertragswidrigem Verhalten des Bestellers zurückgenommen wird, so ist der Lieferer unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, für das erste halbe Jahr der Benutzung pauschal eine Wertminderung von 25 % für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5 % dem Besteller in Rechnung zu stellen.

XII. Abtretungsverbot

Der Besteller darf seine Forderungen gegen den Lieferer ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.

XIII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schiedsgericht

Für die vertraglichen Bestimmungen ist Deutsches Recht maßgebend. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung. Obernkirchen ist Erfüllungsort bei Lieferung und Zahlung.

Die aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten werden von einem nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Vergleichs- und Schiedsordnung endgültig entschieden.

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter benennen einen Obmann. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt, soweit die Lieferung nicht innerhalb Deutschlands erfolgt.

Die Schiedsrichter entscheiden nur dann nach billigem Ermessen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Darüber hinaus kann der Lieferer seine Ansprüche auch im ordentlichen Gerichtsweg geltend machen. Als Gerichtsstand hat der Lieferer das Wahlrecht zwischen dem Gerichtsstand Bückeburg und dem am Sitz des Bestellers gegebenen Gerichtsstandes.

XIV. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam, so werden sie durch diejenigen wirksamen Klauseln ersetzt, deren wirtschaftliche Auswirkungen denen der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen.

Die Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grund sie erfolgt, bewirkt nicht den Verlust der Rechte der Parteien, die während der Vertragsdauer bis zur Vertragsauflösung entstanden sind.

Für die Anwendbarkeit der Lieferbedingungen steht dem Kaufvertrag ein Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gleich.

Obernkirchen, 08. August 2005